

KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat / Referat / Amt Gesundheitsamt	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-2840	Datum 14.02.2024
--	--	---------------------

An die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz

An die übrigen Mitglieder des Kreistages (zur Information)

Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz am 28.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz lade ich Sie herzlich für

**Mittwoch, den 28.02.2024, 17:00 Uhr,
im Bistro Max der DRK-Kinderklinik,
Wellersbergstr. 60, 57072 Siegen**

ein.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Bericht der Verwaltung
2. Anfragen
- 2.1 Sachstand zur Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsgesetz in Siegen-Wittgenstein
Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 24/2024
- 2.1.1 Sachstand zur Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsgesetz in Siegen-Wittgenstein
Beantwortung der Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 24/2024 1. Ergänzung
3. Tagesordnungspunkte für Kreisausschuss und/oder Kreistag
4. Tagesordnungspunkte nur für den Ausschuss
- 4.1 Bauprojekte und aktuelle Entwicklungen in der DRK Kinderklinik in Siegen
Drucksache 18/2024

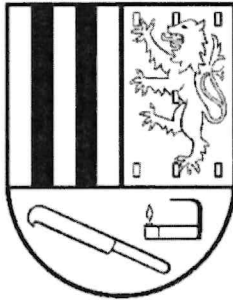
- 4.2 Aktuelle Arbeitsmarktsituation in Siegen-Wittgenstein
Drucksache 31/2024
 - 4.3 Teilnahme politischer Vertreterinnen und Vertreter an der Regionalplanungskonferenz für Menschen mit Behinderung
Drucksache 27/2024
 - 4.4 Zukunftsinitiative „Gesund in Siegen-Wittgenstein“
Drucksache 34/2024
- Vorlage wird nachgereicht -
 - 5. Verschiedenes
- II. Nichtöffentliche Sitzung**
- 1. Bericht der Verwaltung
 - 2. Anfragen
 - 3. Tagesordnungspunkte für Kreisausschuss und/oder Kreistag
 - 4. Tagesordnungspunkte nur für den Ausschuss
 - 5. Verschiedenes

Für Vorgespräche stehen auf Grund des Sitzungsortes keine gesonderten Räumlichkeiten zur Verfügung. Es ist außerdem kein öffentliches WLAN vorhanden.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, Ihren Vertreter bzw. Ihre Vertreterin zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Ausschussvorsitzende

Meike Menn



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Antrag vom 30.01.2024	Eingang am 06.02.2024
	Drucksache 24/2024	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz am 28.02.2024

**Sachstand zur Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsgesetz in Siegen-Wittgenstein
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KREISTAGSFRAKTION
SIEGEN-WITTGENSTEIN, ROONSTR. 19, 57223 KREUZTAL

Kreis Siegen-Wittgenstein
Landrat Andreas Müller Andreas Müller
Koblenzer Str. 73
57072 Siegen

Kreistagsfraktion Siegen-Wittgenstein

Ulrich Schmidt Kalteich
Fraktionssprecher

Meike Menn
Stv. Fraktionssprecherin

Raquel Vidal Gobern
Fraktionsgeschäftsführerin

Roonstr. 19
57223 Kreuztal

Tel: +49 2732 1771
Fax: +49 2732 21111

mail@gruene-fraktion-siegen-wittgenstein.de

Kreuztal, 30.01.2024

Sachstand zur Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsgesetz in Siegen-Wittgenstein

Anfrage gemäß §3 Abs. 1 GO KT zur Sitzung des Ausschusses Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz am 28.02.2024

Sehr geehrter Herr Landrat Müller,

seit dem 01.01.2023 ist das neue Chancen-Aufenthaltsgesetz für Geflüchtete ohne Bleibeperspektive in Kraft getreten. Danach erhalten langjährig Geduldete eine auf 18 Monate befristete Aufenthaltserlaubnis mit der Genehmigung, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Betroffenen sollen die Zeit nutzen, um die notwendigen Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht zu erfüllen. Dazu gehören u.a. die Sicherung des Lebensunterhaltes, die Klärung der Identität sowie der Erwerb der Sprache. Auch soll über das Gesetz der Familiennachzug durch den Wegfall des Nachweises des Spracherwerbs erleichtert werden. Allerdings bestätigte der europäische Gerichtshof Mitte 2023, dass Deutschland (und andere Länder der EU) in Bezug auf Familiennachzug weit hinter den Vorgaben der europäischen Union zurückbleibt.

Vor diesem Hintergrund bittet die Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen in Siegen-Wittgenstein um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie viele Personen im Kreisgebiet haben in 2023 einen Antrag auf Leistungen des Chancen-Aufenthaltsrecht beantragt?
- Wie viele Personen haben eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten?
- Bei wie vielen Personen wurde dem Antrag nicht zugestimmt? Was waren die wesentlichen Gründe?

Bankverbindung:

Sparkasse Siegen, Kto: 100 300 70, BLZ: 460 500 01
BIC: WELADED1SIE, IBAN: DE 93 4605 0001 0010 0300 70


www.gruene-fraktion-siegen-wittgenstein.de

- Wie viele Personen haben auf der Grundlage des Chancen-Aufenthaltsgesetzes einen Antrag auf Familiennachzug gestellt?

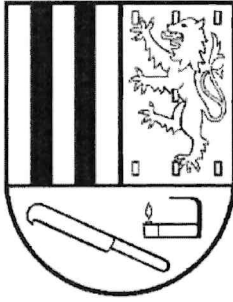
Mit freundlichen Grüßen,



Ulrich Schmidt-Kalteich
Fraktionssprecher



Raquel Vidal Gobern
Fraktionsgeschäftsführerin



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Dezernat V	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333 1509	Datum 13. Februar 2024
Aktenzeichen	Drucksache 24/2024 1. Ergänzung	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz am 28.02.2024

Sachstand zur Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsgesetz in Siegen-Wittgenstein Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen am 6. Februar 2024

Vorbemerkung:

Die Fragen können leider nicht fallgenau beantwortet werden. Auf die zugehörige Statistik, in der speziell die Details im Hinblick auf das Chancen-Aufenthaltsrecht erfasst werden, z. B. in wie vielen Fällen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde und in wie vielen Fällen ein entsprechender Antrag abgelehnt wurde, kann aufgrund des Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT noch nicht wieder zugegriffen werden.

1) Wie viele Personen im Kreisgebiet haben in 2023 einen Antrag auf Leistungen des Chancen-Aufenthaltsrecht beantragt?

Circa 260 Personen haben im Kreisgebiet (exklusive der Stadt Siegen) bislang einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht) gestellt.

2) Wie viele Personen haben eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten?

Insgesamt ca. 160 Personen wurde bislang eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG erteilt.

3) Bei wie vielen Personen wurde dem Antrag nicht zugestimmt? Was waren die wesentlichen Gründe?

Bei geschätzt 30 Personen wurde dem Antrag nicht zugestimmt. Der ganz überwiegende Ablehnungsgrund war das Nichtvorliegen der Voraussetzung des § 104c Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 AufenthG: „nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben.“.

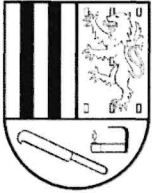
4) Wie viele Personen haben auf der Grundlage des Chancen-Aufenthaltsgesetzes einen Antrag auf Familiennachzug gestellt?

Gemäß § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG wird ein Familiennachzug in den Fällen des [...] § 25a Absatz 2, § 25b Absatz 4, [...] und § 104c nicht gewährt. Entsprechende Anträge sind daher bei der Ausländerbehörde nicht eingegangen.

Gemäß § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG darf die Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach [...] § 25a Absatz 1 oder § 25b Absatz 1 besitzt, nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. Diesbezüglich wurden zwei Anträge gestellt, die Antragsteller haben jedoch gegenüber der Deutschen Botschaft keine völkerrechtlichen oder humanitären Gründe glaubhaft gemacht.

Der Landrat
Im Auftrag

Thiemo Rosenthal
Dezernent für Gesundheit, Sicherheit und Bevölkerungsschutz



KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat / Referat / Amt Gesundheitsamt	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-2840	Datum 25.01.2024
Aktenzeichen Dez. V	Drucksache 18/2024	ö / nö öffentlich

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz am 28.02.2024

Bauprojekte und aktuelle Entwicklungen in der DRK Kinderklinik in Siegen

Sachdarstellung:

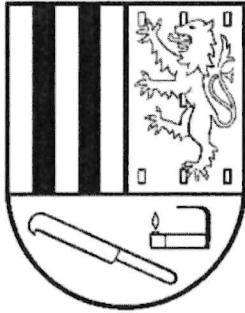
Die DRK Kinderklinik Siegen gGmbH ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes. Gegründet wurde sie im Jahre 1918 und behandelt seither Kinder und Jugendliche in der Region Siegen-Wittgenstein und weit darüber hinaus.

Im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz am 08.09.2021 (Vorlage 278/2021) wurde zum geplanten Ausbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie an der DRK Kinderklinik sowie zu weiteren Förderanträgen und der aktuellen Finanzierungssituation des Krankenhauses berichtet.

Herr Jochum, Geschäftsführer der DRK Kinderklinik, wird zur weiteren Umsetzung der laufenden Bauprojekte sowie aktuellen Entwicklungen in der Kinderklinik berichten. Für die Diskussion stehen außerdem Herr Upphoff (Vizepräsident des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe), Frau Schürg (Vorsitzende des DRK-Frauenvereins Siegen), Frau Schirdewan (Pflegedirektion), Herr Pingel (Chefarzt und Ärztlicher Direktor) sowie Herr Dickel (Marketing) zur Verfügung.

Der Landrat
Im Auftrag

Thiemo Rosenthal
Dezernent für Gesundheit, Sicherheit und Bevölkerungsschutz



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt III	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1350	Datum 13. Februar 2024
Aktenzeichen III-51.1	Drucksache 31/2024	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz am 28.02.2024

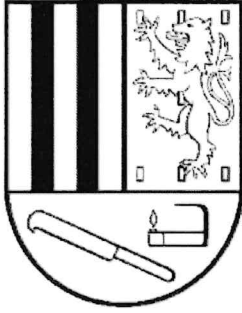
Aktuelle Arbeitsmarktsituation in Siegen-Wittgenstein

Sachdarstellung:

Vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen und deren Auswirkungen berichtet Herr Sczudlik, Geschäftsführer des Jobcenters Siegen-Wittgenstein, mündlich über die aktuelle Arbeitsmarktsituation in Siegen-Wittgenstein.

Der Landrat
Im Auftrag

Thomas Wüst
-Dezernent-



KREISTAG

Des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt 50	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333 1719	Datum 8. Februar 2024
Aktenzeichen	Drucksache 27/2024	ö /nö ö

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz, am 28.02.2024

Teilnahme politischer Vertreterinnen und Vertreter an der Regionalplanungskonferenz für Menschen mit Behinderung

Sachdarstellung

Der Kreis Siegen-Wittgenstein führt gemeinsam mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und den Trägern der Eingliederungshilfe in der Regel einmal jährlich eine Regionalplanungskonferenz durch. Die Regionalplanungskonferenz hat die Aufgabe, über die Weiterentwicklung der Leistungs- und Angebotsstruktur für Menschen mit Behinderung zu beraten und die Zusammenarbeit aller Beteiligten sicherzustellen.

Grundlage ist die zwischen Kreis und LWL geschlossene Kooperationsvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, in der ein solches Gremium verbindlich vorgesehen ist. Die Vereinbarung zwischen Kreis und LWL wurde im Jahr 2023 infolge des BTHG aufgrund des §5 des Landesausführungsgesetzes zum SGB IX erneuert.

Bei der am 6.12.23. durchgeführten Regionalplanungskonferenz wurde über die zukünftige Arbeitsweise und die Zusammensetzung des Gremiums beraten. Dabei wurde der Wunsch geäußert, politische Vertreterinnen und Vertreter zur regelmäßigen Teilnahme an der Konferenz einzuladen.

Die Verwaltung schlägt aus diesem Grund vor, dass an der Teilnahme interessierte Fraktionen jeweils ein Mitglied und eine Stellvertretung benennen und nach hier mitteilen.

Der Landrat

Im Auftrag

Thomas Wüst

Sozialdezernent

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe

zwischen

dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe

- vertreten durch den Direktor/ die Direktorin des Landschaftsverbandes -
48133 Münster

und

dem Kreis Siegen-Wittgenstein

- vertreten durch den Landrat -
57072 Siegen

- nachfolgend insgesamt Kooperationspartner genannt -

Aufgrund des § 5 des Landesausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX), des § 8 des Landesausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) und des § 5 der zwischen den Landschaftsverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen Rahmenvereinbarung NRW wird nach Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene und der Spitzenverbände der Leistungserbringer folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen. In dieser Vereinbarung findet das zum 10.06.2021 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) umfassende Berücksichtigung. Inklusion ist als Leitgedanke der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe verbindlich verankert, beteiligte Leistungsträger müssen eng und verbindlich zusammenarbeiten.

A.

Allgemeiner Teil

§ 1

Sozialplanung

- (1) Ein wesentliches Ziel der Kooperationspartner bei der gemeinsamen Sozialplanung ist die Herstellung inklusiver Sozialräume und die Sicherstellung sozialraumorientierter Leistungen, um einheitliche inklusive Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu fördern und zu stärken. Insbesondere wirken die Kooperationspartner darauf hin, die Lebensverhältnisse im Kreis Siegen-Wittgenstein zu analysieren, um Optimierungsbedarfe zu erkennen und dadurch größtmögliche Teilhabemöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.
- (2) Zu diesem Zweck werden die Angebotsstrukturen im Kreis Siegen-Wittgenstein für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in kooperativer und vertrauensvoller Zusammenarbeit stetig bedarfsgerecht weiterentwickelt und deren sozialplanerische Konzeption und Koordination eng miteinander abgestimmt.
- (3) Die Kooperationspartner wirken darauf hin, dass für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Kreis Siegen-Wittgenstein ausreichende Angebote vorhanden sind und eine wohnortnahe Betreuung gewährleistet wird. Die Versorgungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen und mit herausforderndem pädagogisch-intensivem Unterstützungsbedarf sind dabei mit in den Blick zu nehmen. Sollte es aus fachlichen oder wirtschaftlichen Gründen sinnvoll sein, bestimmte Angebote überregional vorzuhalten, sollen diese trotzdem möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen.
- (4) Vor dem Hintergrund des Ziels, das Gemeinwesen und den Sozialraum inklusiv weiterzuentwickeln, streben die Kooperationspartner an, die Leistungen und Angebote im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge zu stärken und bei Bedarf weiter auszubauen. Sie wirken gemeinsam darauf hin, dass ausreichende Leistungen und Angebote für eine nachhaltige und bedarfsorientierte soziale Infrastruktur (insbesondere öffentlicher Personennahverkehr, Assistenzangebote, Fahrdienste und Freizeitangebote sowie im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben) zur Verfügung stehen. Um möglichst vielen Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen, wirken die Kooperationspartner auch auf den Bau von barrierefreien Wohnungen auch im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes hin.
- (5) Die Kooperationspartner streben dabei im Hinblick auf eine effektive Sozialplanung die Einbeziehung der Verbände der Menschen mit Behinderungen, der kreisangehörigen Gemeinden und eine wirkungsvolle Vernetzung mit den regionalen Leistungserbringern an.

§ 2

Gesamtplanverfahren

- (1) Der Kreis/ die kreisfreie Stadt kann im Einzelfall Beteiligter am Gesamtplanverfahren des Landschaftsverbandes sein. Dabei wird die Bedarfsermittlung auf Grundlage des ICF-orientierten Bedarfsermittlungsinstrumentes (BEI_NRW für volljährige Leistungsberechtigte und BEI_NRW KiJu für Kinder und Jugendliche) durchgeführt. Die Mitwirkung umfasst erforderlichenfalls auch eine fachliche Stellungnahme. Gleiches gilt, sofern der LWL Beteiligter eines Gesamtplanverfahrens des Kreises Siegen – Wittgenstein ist.
- (2) Bei gleichzeitiger Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere existenzsichernder Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII, findet eine enge Kooperation der jeweiligen Leistungsträger mit dem Ziel der Vermeidung von Leistungslücken und zum lückenlosen Ineinandergreifen der Leistungen statt (§ 2a Abs. 2a AG-SGB XII).
- (3) Besondere Bedeutung kommt der Kooperation und Zusammenarbeit bei Wechsel eines Menschen mit Behinderungen aus einer besonderen Wohnform in die eigene Wohnung zu. Der Kreis/ die kreisfreie Stadt wird frühzeitig vom Landschaftsverband in die Planung eingebunden und unterstützt durch die Schaffung entsprechender struktureller Rahmenbedingungen grundsätzlich die Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach angemessenem und bedarfsgerechtem Wohnraum.
- (4) Die Effektivität der Zusammenarbeit im Rahmen des Gesamtplanverfahrens wird vor dem Hintergrund einer wirkungsvollen Vernetzung und Einbeziehung aller beteiligten Leistungsträger kontinuierlich gemeinsam erörtert und weiterentwickelt.

§ 3

Lokale Steuerungs- und Planungsgremien

- (1) Zur Fortschreibung der Leistungs- und Angebotsstruktur und zur Überprüfung der Zusammenarbeit im Rahmen des Gesamtplanverfahrens findet mindestens einmal jährlich ein lokales Steuerungs- und Planungsgremium statt. Es wird ein Arbeitskreis für das Thema Soziale Teilhabe für volljährige Leistungsberechtigte installiert.

Anlassbedingt können in Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern zusätzliche Sitzungstermine vereinbart werden.

- (2) Regelmäßige Sitzungsteilnehmer des lokalen Steuerungs- und Planungsgremiums sind die Kooperationspartner, Vertreter der örtlichen Leistungserbringer sowie Vertreter der örtlichen Verbände der Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus haben die kreisangehörigen Gemeinden die Möglichkeit, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Federführung, insbesondere für die organisatorische Abwicklung, obliegt dem Kreis Siegen-Wittgenstein dem Landschaftsverband. Der Kreis Siegen-Wittgenstein oder der Landschaftsverband stimmt die Tagesordnung für das lokale Steuerungs- und Planungsgremium mit dem Landschaftsverband oder dem Kreis Siegen-Wittgenstein ab. Alle Teilnehmenden erhalten die Gelegenheit, Tagesordnungspunkte zu benennen.
- (4) Der Landschaftsverband nimmt zudem bei Bedarf an weiteren lokalen Steuerungs- und Planungsgremien des Kreises Siegen-Wittgenstein teil. In diesen Gremien werden Handlungsanforderungen und Entwicklungspotenziale gemeinsam erörtert und Lösungsansätze erarbeitet.
- (5) Ziel der Kooperationspartner ist es, zur Herstellung möglichst landeseinheitlicher Steuerungs- und Planungsverfahren beizutragen.

§ 4

Informationen und Daten

- (1) Die Kooperationspartner sichern sich gegenseitig einen geeigneten Informations- und Datenaustausch zur Umsetzung der Inhalte der Rahmenvereinbarung und dieser örtlichen Kooperationsvereinbarung zu. Die hierfür relevanten Daten ergeben sich aus der Anlage¹ zu dieser Kooperationsvereinbarung.
- (2) Die geltenden gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 35 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) i.V.m. §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) und nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden hierbei von den Kooperationspartnern eingehalten.
- (3) Eine Auswertung der Daten erfolgt anlässlich der lokalen Steuerungs- und Planungsgremien nach § 3. Gegenstand der Auswertung ist die Analyse und

¹ Die Anlage ist noch zu erstellen.

Bewertung der Fallzahl- und Kostenentwicklung sowie die Beurteilung der Arbeitsweise und Effektivität der Zusammenarbeit im Rahmen des Gesamtplanverfahrens. Zudem soll die Datenanalyse darüber Aufschluss geben, ob ausreichende Angebote für eine nachhaltige und bedarfsorientierte soziale Infrastruktur zur Verfügung stehen.

- (4) Die Vereinbarungspartner stellen sich gegenseitig die relevanten Daten zur Verfügung, um den Berichtspflichten an das zuständige Ministerium nachkommen zu können.

§ 5

Beteiligung der örtlichen Verbände der Menschen mit Behinderungen, der örtlichen Leistungserbringer und der kreisangehörigen Gemeinden

- (1) Die Kooperationspartner beteiligen die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen, die örtlichen Leistungserbringer und die kreisangehörigen Gemeinden an den wesentlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen.
- (2) Die Beteiligung soll je nach regionalen Strukturen möglichst über bereits bestehende Gremien und Netzwerke sichergestellt werden.

B.

Besonderer Teil

I.

Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte

§ 6

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

- (1) Im Bereich der sozialen Teilhabe wirken die Vereinbarungspartner gemeinsam darauf hin, dass das Leistungsangebot dem Bedarf entspricht und eine wohnort- und zeitnahe Leistungserbringung möglich ist. Die Leistungserbringer und die Landesverbände der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen werden dabei aktiv einbezogen.
- (2) Der Landschaftsverband informiert den Kreis Siegen-Wittgenstein über Anträge auf Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung von Leistungserbringern und bezieht diese/n im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Antragstellers mit ein. Der Kreis Siegen-Wittgenstein gibt zur Eignung des jeweiligen Leistungserbringers im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten eine Stellungnahme ab.
- (3) Die Leistungen für volljährige Menschen mit Behinderungen in einer Pflegefamilie stellen eine Alternative zur Betreuung in eigenen Räumlichkeiten sowie in besonderen Wohnformen dar. Vor dem Hintergrund, dem Menschen größtmögliche Teilhabe und Selbstbestimmung zu ermöglichen, sollen diese Leistungen daher weiterhin gestärkt werden. Die Kooperationspartner wirken in Zusammenarbeit mit den bestehenden Familienpflegeteams auf einen flächendeckenden Ausbau dieses Unterstützungsangebotes hin.
- (4) Komplementäre Leistungs- und Beratungsangebote können zur Reduzierung oder gar zur Vermeidung eines Bedarfes an Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe geeignet sein.
- (5) Die Vereinbarungspartner sehen es im Hinblick auf die Weiterentwicklung eines inklusiven Gemeinwesens und eines inklusiven Sozialraums als gemeinsame Aufgabe an, auf ein ausreichendes, vernetztes und koordiniertes Leistungs- und Beratungsangebot hinzuwirken.

§ 7

Teilhabe am Arbeitsleben

- (1) Im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben ist es für beide Kooperationspartner vorrangiges Ziel, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Die Kooperationspartner streben deshalb an, dass Menschen mit Behinderungen ihren Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten oder dort einen Arbeitsplatz erlangen. Übergänge aus der Werkstatt für behinderte Menschen oder von anderen Leistungsanbietern in den allgemeinen Arbeitsmarkt sollen weiterhin verstärkt durch das Budget für Arbeit ermöglicht werden.
- (2) Eine Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen oder bei anderen Leistungsanbietern ist für eine bestimmte Personengruppe sinnvoll. Daher ist in Abstimmung der Vereinbarungspartner und der Vertreter der Werkstätten weiterhin eine angemessene Zahl von Werkstattplätzen vorzuhalten. Andere Leistungsanbieter sind als Alternative zu den Werkstätten für behinderte Menschen zu begrüßen und zu fördern, soweit deren Angebote dazu dienlich sind, die Ziele des Art. 27 UN-BRK besser zu erreichen. Für die Umsetzung von Inklusion ist es jedoch gleichzeitig erforderlich, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarkts nach Möglichkeit auf das erforderliche Maß zu beschränken.
- (3) Der Kreis Siegen-Wittgenstein beziehen die Jobcenter, der Landschaftsverband die Möglichkeiten des Inklusionsamts im Bereich des 3. Teils des SGB IX in die Ausgestaltung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein. In diesem Zusammenhang wirken die Kooperationspartner auch auf mögliche Kooperationen im Rahmen von Modellprojekten des Bundes z.B. nach § 11 SGB IX hin.
- (4) Es wird als Untergruppe des in § 3 benannten lokalen Steuerungs- und Planungsgremiums eine Arbeitsgruppe zum Thema Teilhabe am Arbeitsleben geschaffen.

§ 8

Leistungen der Hilfe zur Pflege

Die Kooperationspartner wirken auf eine einvernehmliche Klärung der sachlichen Zuständigkeit bei Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf hin. Sie tragen dafür Sorge, dass Zuständigkeitsklärungen sich nicht zu Lasten des Leistungsberechtigten auswirken.

§ 9

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 SGB XII

- (1) Der Landschaftsverband informiert den Kreis / die kreisfreie Stadt über Anträge auf eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung von Leistungserbringern und bezieht diese/n im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Antragstellers mit ein. Der Kreis Siegen-Wittgenstein gibt zur Eignung des jeweiligen Leistungserbringers eine Stellungnahme ab.
- (2) Die Vereinbarungspartner sind sich darin einig, dass stationäre Plätze nur in dem Umfang vorgehalten werden müssen, wie sie unter Beachtung der Grundsätze „ambulant vor stationär“ und „ortsnahe Hilfe“ erforderlich sind.
- (3) Komplementäre Angebote, die der Beratung, Tagesstrukturierung, Freizeitgestaltung und Pflege sozialer Kontakte dienen und als solche ein selbstständiges Leben und Wohnen von Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten unterstützen bzw. gewährleisten, werden gemeinsam geschaffen, um eine ambulante Wohnbetreuung zu vermeiden oder zu ergänzen. Die Vereinbarungspartner sehen es als ihre gemeinsame Aufgabe an, auf ein ausreichendes, vernetztes und koordiniertes Angebot hinzuwirken.

II.

Leistungen für Kinder und Jugendliche

§ 10

Leistungen zur sozialen Teilhabe

Die Kooperationspartner wirken gemeinsam darauf hin, dass das Leistungsangebot dem Bedarf entspricht und eine wohnort- und zeitnahe Leistungserbringung möglich ist. Die Leistungserbringer werden dabei aktiv einbezogen.

§ 11

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Die Kooperationspartner wirken gemeinsam auf einen bedarfsgerechten Auf- und Ausbau der interdisziplinären Frühförderung hin.

§ 12

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- (1) Die Grundsätze und Ziele der Sozialplanung (§ 1) gelten gleichermaßen für Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Dabei werden die besonderen Belange der Schüler/-innen und Studierenden berücksichtigt.
- (2) Im Rahmen der gemeinsamen Leistungserbringung für Hilfen zu einer Schulbildung oder zur schulischen Ausbildung für einen Beruf (§ 15 der Rahmenvereinbarung) bestehen im Kreis / in der kreisfreien Stadt derzeit folgende Modelle:

§ 13

Leistungen der Hilfe zur Pflege

Für Leistungen an Kinder und Jugendliche gilt § 8 entsprechend.

§ 14

Kooperation mit der Jugendhilfe

- (1) Die Vereinbarungspartner kooperieren in der Sozialplanung nach dem SGB IX eng mit der Jugendhilfeplanung nach § 79 SGB VIII. Ziel ist ein nahtloses Ineinandergreifen von Leistungen sowie die rechtzeitige und ausreichende Planung von Leistungen der Jugendhilfe, in deren Rahmen Leistungen zur Teilhabe erbracht werden; hier insbesondere der Angebote der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach §§ 22 - 26 SGB VIII sowie Angebote der Jugendförderung nach §§ 11-14 SGB VIII.
- (2) Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, dass Leistungserbringer der Eingliederungshilfe bedarfsgerecht mit Leistungserbringern der Jugendhilfe zusammenarbeiten.
- (3) Der Kreis wirkt auf nachhaltige Kooperationsstrukturen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe innerhalb seines Gebietes hin.

§ 15

Lokale Steuerungs- und Planungsgremien

- (1) Themen der Sozialplanung für Kinder und Jugendliche sind insbesondere:
 1. Austausch mit der Jugendhilfeplanung der öffentlichen Jugendhilfeträger bzgl. des Bedarfs von jungen Menschen, die behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, an Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Maßnahmen zur Bedarfsdeckung,
 2. Fortschreibung der Angebotsstruktur der Leistungen zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche,
 3. Überprüfung der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten sowie
 4. Überprüfung, ob an Schnittstellen die Leistungen der Teilhabe bedarfsgerecht und ohne Unterbrechung erbracht werden. Zu diesen Schnittstellen zählen insbesondere
 - a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen und Leistungen der Frühförderung,
 - b) der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule,
 - c) der Übergang vom gebundenen in den offenen Ganztag,
 - d) der Übergang von § 35a SGB VIII zu Leistungen des SGB IX,

- e) der Übergang aus einer Wohnform für minderjährige Leistungsberechtigte im Sinne des § 134 SGB IX nach Erreichen der Volljährigkeit.

C.

Schlussbestimmungen

§ 16

Erfahrungsaustausch

Mindestens einmal jährlich soll ein gemeinsamer Austausch der Kooperationspartner zur Umsetzung der Ziele und Inhalte der Rahmen- und Kooperationsvereinbarung erfolgen. Ziel ist es, die Verständigung aller Beteiligten sicherzustellen und bei Bedarf die Effektivität der Zusammenarbeit und das dafür vorgesehene Verfahren weiter zu optimieren. Darüber hinaus soll auf Grundlage dieses Austauschs diese Vereinbarung bei Anpassungsbedarf weiterentwickelt werden. Anpassungsverlangen einer Kooperationspartei sind gegenüber der anderen Kooperationspartei schriftlich zu erklären.

§ 17

Inkrafttreten und salvatorische Klausel

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum <Tag ihrer Unterzeichnung> in Kraft. Sie löst die Kooperationsvereinbarung vom 01.04.2010 ab.
- (2) Diese Vereinbarung gilt zunächst für fünf Jahre, gerechnet vom Ende des Jahres ihres Inkrafttretens. Spätestens nach Ablauf der fünf Jahre ist diese auf ihren Inhalt hin zu überprüfen und bei Änderungsbedarf durch die Kooperationspartner anzupassen. Ergibt die Prüfung, dass kein Änderungsbedarf besteht, gilt diese Kooperationsvereinbarung für weitere fünf Jahre fort. Ergibt das Resultat der Prüfung, dass Änderungsbedarf besteht, gilt diese Vereinbarung solange fort, bis sie von einer neuverhandelten Kooperationsvereinbarung abgelöst wird. Dieses Verfahren ist alle fünf Jahre zu wiederholen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Landschaftsverband

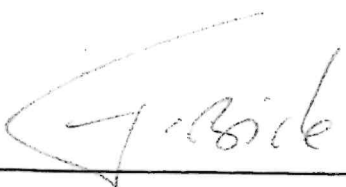
Kreis Siegen-Wittgenstein

Münster, 08.03.2023

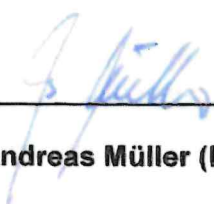
Siegen, 24.03.2023

In Vertretung

In Vertretung



Frau Anja Farwick (Referatsleitung)



Herr Andreas Müller (Landrat)

Anlage

Relevante Daten für den Informations- und Datenaustausch nach § 4 dieser
Kooperationsvereinbarung